GLKrWBek: 69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wählerinnen und Wähler bei der Urnenwahl (§ 80)

69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wählerinnen und Wähler bei der Urnenwahl (§ 80)

[1]Die Zahl der Stimmberechtigten ist aufzugliedern nach der Zahl ohne Vermerk „W“, mit Vermerk „W“ und der Zahl insgesamt. [2]Sie ist für jede Wahl gesondert festzustellen.

[3]Wurde das Wählerverzeichnis berichtigt, weil nach Abschluss noch Wahlscheine ausgestellt wurden, ist die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der berichtigten Abschlussbeurkundung in die Niederschrift zu übertragen.

[4]Die Zahl der Personen, die gewählt haben, ist für jede Wahl aufzugliedern nach solchen mit und nach solchen ohne Wahlschein.